

Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 20/24 05.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 13. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 43, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 12270 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage			Größe m²
1	Wiebelskirchen	27	106/6	Gebäude-	und	Freifläche,	272
				Schillerstraße			

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 185.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

ebenes Grundstück 272m² an Gewerbeanlage angrenzend, Massivbau, Baujahr ca. 1900, leerstehend,

unterkellert, geschätzt 2 Wohnungen, EG ca. 75m² inkl. Terrasse, OG ca. 68m²,

keine Pläne/Daten vorliegend, Dachgeschoss unterstellt ohne Ausbau,

Modernisierungen sichtbar, z.B. Dach, Fassade (mit Schäden) und Fenster, Öl-Zentralheizung; es bestehen sichtbare Feuchte/Putz/Belagsschäden,

Außenbewertung mit Sicherheitsabschlag -21.450,00 €, bestehendes Wohnungsrecht an der Erdgeschoss-Wohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Duymel Rechtspflegerin